



Bekanntmachung

zur Beaufsichtigung und Haltung von Hunden

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Hinweise aus Ortsratssitzungen der Gemeinde Katlenburg-Lindau und Klagen seitens der Bevölkerung veranlassen mich, erneut auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Beaufsichtigung von Hunden aufmerksam zu machen.

§ 5 der Gemeindeverordnung schreibt folgendes vor:

„Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
2. Hundehalterinnen / Hundehalter und Hundeführerinnen / Hundeführer sind verpflichtet zu verhüten, dass die Hunde außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
 - a) **unbeaufsichtigt umherlaufen;**
 - b) Personen oder Tiere auch im Wald und in der Feldmark **anspringen oder anfallen;**
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen oder beschädigen. Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin / der Hundehalter oder Hundeführerin / Hundeführer **unverzüglich zur Säuberung verpflichtet**. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
3. ...
4. In **öffentlichen Anlagen** sowie bei **öffentlichen Veranstaltungen** sind Hunde **an der Leine** zu führen.
5. **Bissige** Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets **an der Leine** geführt werden und einen **Maulkorb** tragen, der das Beißen sicher verhindert.
6. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Friedhöfe und Festplätze dürfen Hunde **nicht** mitgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenhunde.“

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Geboten oder Verboten zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Helfen Sie mit, dass es dazu nicht kommt!

Nach dem zitierten Landesgesetz (§ 42 (3) Nummer 3) handelt ferner ordnungswidrig, wer nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft nicht streunt oder wildert. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße (bis 5.000 €) geahndet werden.

Zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen sind Hunde in den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem jeweils 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Hecken und Gewässern in den Gemarkungen der Gemeinde Katlenburg-Lindau an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden (Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Katlenburg-Lindau).

Die nachfolgend aufgeführten zehn Regeln für eine verantwortungsbewußte Hundehaltung hat der Verband Kommunalen Städtereinigungsbetriebe unter Mitarbeit des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und anderer Institutionen aufgestellt:

1. Erziehen Sie Ihren Hund so, dass er andere Bürgerinnen und Bürger sowie Tiere **nicht belästigt**.
2. Lassen Sie Ihren Hund auch auf Krankheitserreger untersuchen (zum Beispiel vor den regelmäßigen Impfungen).
3. Nehmen Sie sich Zeit, wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassigehen“.
4. Lassen Sie Ihren Hund in **öffentlichen** Anlagen **nicht frei** umherlaufen. Halten Sie ihn **fern von Spielplätzen**.
5. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund nur an geeigneten Stellen sein „Geschäft“ erledigt.
6. **Benutzen Sie Kot-Sammelgeräte**, wenn Ihr Hund es nicht mehr bis zu „seinem Platz“ schafft (Bezugsquellen für Reinigungssets und ähnliches nennt Ihnen gern die Gemeindeverwaltung). ⇨ Die Klagen über Hundekot in den Ortslagen nehmen leider immer mehr zu. Sorgen Sie bitte dafür, dass solche „**Hinterlassenschaften**“ **sofort entfernt** werden. ⇨
7. Bedenken Sie: nicht alle Bürgerinnen und Bürger sind Hundefeinde, die ständiges Bellen, Anspringen und Hundekot nicht mögen.
8. Melden Sie Ihren Hund steuerlich an (siehe Internet-Auftritt der Gemeinde).
9. Sprechen Sie mit anderen Hundehaltern, wenn diese sich nicht verantwortungsbewußt verhalten.
10. Übrigens: ein wahrer Hundefreund wird darauf achten, dass er sich nur einen Hund hält, der in seiner Größe der Wohnungsgröße und der vorhandenen Auslauffläche entspricht.

Um Beachtung wird gebeten. Vielen Dank im voraus für Ihr Verständnis!

Katlenburg-Lindau, 07.10.2010

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ahrens